

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 15. November 1929.

Kammer I. Prüfnr. 24181.

Betrifft den Bildstreifen: " Rin-Tin-Tin, der König der Wildnis "

Antragsteller: National-Film Verlag, Berlin.

Ursprungsfirma: Warner Bros. New-York, Ursprungsland: Amerika.

Anwesend: a) als Vorsitzender: Oberreg. Rat Mildner

- b) als Beisitzer: Herr Kühnemann (Lichtspielgewerbe)  
" Dr. Falkenfeld (Kunst u. Literatur)  
" Czempel (Volkswohlfahrt)  
Frl. Seifarth

als Jugendlicher: Herr Börsner. Für den Antragsteller: Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 235 m; 2. Akt 228 m; 3. Akt 282 m; 4. Akt 250 m; 5. Akt 317 m;  
6. Akt 283 m = 1541 m.

Der Jugendliche äußerte, daß er gegen die Vorführung vor Jugendlichen keine Bedenken habe; auch die Prügel scenes im letzten Akt sei nicht gefährlich, weil man nicht wisse, um was es sich handle.

Herr Dr. Friedmann stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen.

Entscheidung.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

#### Entscheidungsgründe:

Der Ton, in dem die dem Bildstreifen zu Grunde liegende, in der übergebenen Inhaltsbeschreibung richtig wiedergegebene Handlung gehalten ist, ist ein äußerst roher. Das zeigt sich sowohl in Titeln, wie I, 13, 15, 18, 19, 20, V, 16, 17, wie in der Handlung, besonders im 1. Akt, wie der für verrückt gehaltene alte Hazy Lenoir verspottet und mißhandelt wird. Noch in erhöhtem Maße ist das der Fall im 6. Akt, in dem Brutalitäten sich häufen. Jane wird durch die Androhung der Mißhandlung ihres kleinen Bruders gezwungen, das Versteck des Geldes zu verraten und schließlich von dem Goldgräber Potter körperlich in widerlicher Weise schwer bedrängt. Das sie schließlich in der in jedem amerikanischen Wildwestfilm üblichen Weise von dem Helden des Stückes gerettet wird und die Übeltäter ihre Strafe finden, kann bei der sonst ablen Atmosphäre, in der der Besitz von Gold als alleiniger Lebenszweck und als erstrebenswertes Ziel erscheint, ebensowenig ins Gewicht fallen, wie die Mitwirkung des Hundes, dessen quälerische Behandlung und Kämpfe mit Menschen das Kindergemüt stark erregen und die kindliche Phantasie übermäßig beschäftigen und überreizen müssen. Der Bildstreifen konnte daher für Jugendliche nicht zugelassen werden, weil er geeignet ist, auf das Gefühlsleben der Jugendlichen abtumpfend einzuwirken und damit ihre sittliche Entwicklung zu gefährden, sowie ihre Phantasie zu überreizen.

gez. Mildner.

Gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann Beschwerde ein.